(3) Die Vorschläge sind gemäß Anlage 2 einzureichen.

(4) Der Auszeichnungs-Ausschuß legt die Prämiensumme für die einzelnen „Brigaden der besten Qualität" fest.

§ 8

(1) Die Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität" erfolgt am 21. Januar 1951 durch das zuständige Fachministerium und den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft in den Betrieben.

(2) Die Aushändigung der Urkunden und Prämien an die Verleihungsberechtigten erfolgt durch den Auszeichnungs-Ausschuß.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Durchführungsverordnung

Vorschlag für die Verleihung des Ehrentitels „Siegerbetrieb im Wettbewerb"

1. Anschrift des Betriebes, WB und Industrie- oder Wirtschaftszweig:
2. Belegschaftsstärke des Betriebes:
3. Dauer des Wettbewerbes:
4. Notwendige Angaben zur Beurteilung gemäß § 16 der Verordnung vom 27. Juli 1950 (GBl. S. 715):
   a) Soll-Arbeitsstunden für die Dauer des Wettbewerbes:
   b) Ist-Arbeitsstunden für die Dauer des Wettbewerbes:
   c) Wieviel Arbeitskräfte schieden aus dem Betrieb während der Dauer des Wettbewerbes aus? (Männer und Frauen):
   d) Wieviel Arbeitskräfte wurden in der Zeit der Wettbewerbsdauer eingestellt? (Wieviel davon Frauen?):
   e) Wieviel Lehrlinge werden überplanmäßig ausgebildet?:
      Soll: Ist:
   f) Wieviel Arbeiter und Arbeiterinnen sind während der Dauer des Wettbewerbes für qualifizierte Arbeiten angelernt worden?
      Männlich: Weiblich:
   g) Welche Verbesserungen des Unfallschutzes wurden durch Selbsthilfemaßnahmen durchgeführt? (Beispiele):
   h) Wie wurden durch Selbsthilfemaßnahmen die sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes verbessert? (Beispiele):
5. Nachweis des erzielten wirtschaftlichen Nutzens:
6. Wie hoch sind die Gesamt-Einsparungen?:
7. Höhe des Vorschlages der Prämiensumme:

....
(Bundesvorstand FDGB) (Fachministerium)

Anlage 2

zu § 7 Abs. 3 vorstehender Durchführungsverordnung

Vorschlag für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität"

1. Anschrift des Betriebes, WB und Industrie- oder Wirtschaftszweig:
2. Namen und Zahl der Brigadiere:
3. Nachweis über die Erfüllung der Wettbewerbsbedingungen in den letzten 6 aufeinanderfolgenden Monaten, wie
   Einhaltung der Gütevorschriften:
   Übererfüllung des Produktionssolls:
   Senkung der Ausschußquote:
   Senkung der Selbstkosten:
4. Nachweis des wirtschaftlichen Nutzens:
5. Vorschlag über die Höhe der Prämie:

....
(Zentralvorstand der IG) (Fachministerium)

Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.

Vom 14. Dezember 1950

Die Maschinen-Ausleih-Stationen sind zu festen Stützpunkten der Hilfe für die werktätigen Bauern geworden und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Demokratisierung des Dorfes. Im Zuge der Festigung und Weiterentwicklung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung und zur Erfüllung der im Fünfjahrplan gestellten Aufgaben bedarf es der laufenden Verbesserung der Arbeitsorganisation des Verwaltungs- und Wirtschaftsapparates.

Zur weiteren Verbesserung der Arbeitsweise der Maschinen-Ausleih-Stationen wird folgende Verordnung beschlossen: g j

(1) Im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik werden mit Wirkung vom 1. Januar 1951 fünf Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS) errichtet.

(2) Die VVMAS sind Anstalten des öffentlichen Rechts; sie haben ihren Sitz in Potsdam, Schwerin (Mecklenburg), Dresden, Halle (Saale) und Erfurt.

§ 2

Die VVMAS unterstehen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. g 2

(1) Die VVMAS sind selbständig planende und bilanzierende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Für die VVMAS gelten die Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die übrigen für die volkseigene Wirtschaft ergangenen Bestimmungen.

§ 4

Die VVMAS haben ab Planjahr 1951 Finanzpläne nach den Vorschriften der volkseigenen Wirtschaft aufzustellen. g g

Zum 1. Januar 1951 haben die VVMAS eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.